

Anlage 1 zu TOP 7 des Hauptausschusses

am 23.03.2021



Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster



An die Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus - per E-Mail -
Großflecken 59
24534 Neumünster

15.02.2021

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

zum Tagesordnungspunkt 15 auf der bevorstehenden Ratsversammlung am 16.
Februar 2021 (Drucksache Nr.: 0540/2018/DS)
stellen wir den folgenden Änderungsantrag.

Sven Radestock
und Fraktion

Volker Andresen
und Fraktion

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. In den Muster-Gesellschaftsvertrag wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gesellschaft bestellt eine eigene Gleichstellungsbeauftragte auf der Grundlage der Anzahl ihrer Beschäftigten:

1. Gesellschaften mit bis 50 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 5 bis 10 Stunden Freistellung im Monat
2. Gesellschaften mit bis 100 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 11 bis 20 Stunden Freistellung im Monat
3. Gesellschaften mit bis 300 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 21 bis 30 Stunden Freistellung im Monat

01787 - 699613
MOBILFON

C.-BALZERSEN-WEG 9, 24536 NMS-EINFELD
ADRESSE

GRUEN@RADESTOCKS.DE
MAIL

4. Gesellschaften mit bis 600 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 31 bis 60 Stunden Freistellung im Monat
5. Gesellschaften mit bis 1000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 20 Stunden Freistellung in der Woche
6. Gesellschaften mit bis 2000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 30 Stunden Freistellung in der Woche

(2) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) vom 13.12.1994 findet analog Anwendung.

(3) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.

(4) Auf Vorschlag der Geschäftsführung bestellt der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte.

2. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Begründung:

Die Stadt Neumünster soll laut §1a der Gemeindeordnung „darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen“.

Aktuell gibt es in keiner der städtischen Beteiligungen eine eigene Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte der Stadt Neumünster ist hier nicht zuständig. Dennoch hat es in der Vergangenheit immer wieder Einzelfallberatungen und Anfragen aus den Gesellschaften gegeben, die den Gleichstellungsbereich betrafen.

Wichtige Ansatzpunkte sind nach fachlicher Einschätzung der Beauftragten beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Umgang und Verfahren zum Thema sex. Belästigung unter Beteiligung der Beschwerdestelle nach § 13 AGG, spezifische Fortbildungsangebote für Frauen und Männer, Führungsseminare für Frauen, Leiten in Teilzeit, Umgang mit stillenden Müttern (Ruhe- und Stillräume) oder auch Auswahlverfahren.

Da der kommunale Gleichstellungsauftrag auch in den städtischen Gesellschaften gelten sollte, erscheint eine Verankerung im Gesellschaftsvertrag sinnvoll.